

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft — Drucksache 12/3320 —

**hier: Stellungnahme des Bundesrates sowie die Gegenäußerung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 647. Sitzung am 16. Oktober 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 3)

In Artikel 2 Nr. 2 sind in § 3 Abs. 3 die Sätze 3 und 4 wie folgt zu fassen:

„Wird für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermeßbetrag festgesetzt, ist Bemessungsgrundlage für die Umlage der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage um einen Freibetrag in Höhe von 15 000 Deutsche Mark zu kürzen; soweit die Bemessungsgrundlage im Bemessungsjahr nicht größer als 15 000 Deut-

sche Mark ist, sind diese von der Umlage und dem Grundbeitrag befreit.“

Begründung

- a) Gegenwärtig leisten Pflichtmitglieder der IHK ihre Beiträge durch Grundbeiträge und Umlagen. Die Umlagen, zu denen die im Handelsregister eingetragenen Mitglieder herangezogen werden können, werden dabei auf der Grundlage der Gewerbesteuermeßbeträge, die von den Finanzämtern ohnehin schon zur Festsetzung der Gewerbesteuer zu ermitteln sind, erhoben.
- b) Die im Entwurf vorgesehene Regelung hätte zur Folge, daß die Finanzämter in den Fällen, in denen für die Gewerbetreibenden bisher keine Gewerbesteuermeßbeträge festzusetzen waren, der Gewerbeertrag gesondert zu ermitteln wäre.
- c) Mit der Neufassung der Sätze 3 und 4 wird diese Mehrarbeit vermieden, da im Falle einer Nicht-

festsetzung nur der Gewinn aus Gewerbebetrieb den IHK mitzuteilen wäre.

2. Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 3 und 4)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das mit dem Gesetzentwurf angestrebte und von den Bundesländern unterstützte Ziel, das Beitragsrecht der IHK gerechter und die IHK-Finanzierung sicherer zu gestalten, mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbreiterung der Finanzbasis erreicht wird.

Begründung

Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat in einem Schreiben vom 18. September 1992 an den Bundesminister für Wirtschaft auf der Grundlage erst jetzt durchgeführter Erhebungen und Berechnungen Bedenken dagegen vorgetragen, daß das Hauptziel der Novellierung des Finanzierungssystems der Industrie- und Handelskammern mit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Lösung nicht erreicht wird. Während derzeit rd. drei Viertel aller Kleingewerbetreibenden beitragsfrei sind, sollen, wenn der Vorschlag der Bundesregierung verwirklicht würde, auch künftig ca. 50 % der Kleingewerbetreibenden nicht zu einem (durch die Möglichkeit der Staffelung ermäßigten) Grundbeitrag herangezogen werden können. Die Grundbeitragsregelung bei den IHK sollte nach dem Schreiben des DIHT aus sachlichen und veranlagungspraktischen Gründen weitgehend übereinstimmen mit der Grundbeitragsregelung für die Handwerkskammern.

3. Zu Nummer 3 (§ 9)

In Artikel 2 Nr. 3 ist § 9 wie folgt zu fassen:

„§ 9

(1) Die Industrie- und Handelskammern sind berechtigt, Firma, Anschrift, Telefonnummer, Wirtschaftszweig, die angebotenen Waren und Dienstleistungen und die Betriebsgrößenklasse ihrer kammerzugehörigen Unternehmen sowie Name und Alter der Betriebsinhaber zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Daten dürfen bei dem Inhaber oder Leiter des Unternehmens erhoben werden.

(2) Die Industrie- und Handelskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen, die öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind, sind berechtigt, zur Festsetzung der Beiträge der Kammerzugehörigen die in § 3 Abs. 3 genannten Bemessungsgrundlagen bei den Finanzbehörden zu erheben.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen oder den Industrie- und Handelskammern zur Erfüllung ihrer Aufgaben von öffentlichen Stellen übermittelten Daten dürfen nur für die dort

genannten Zwecke gespeichert und genutzt werden.

(4) Die Industrie- und Handelskammern dürfen die nach Absatz 1 erhobenen Daten zur Förderung von Geschäftsabschlüssen und zu anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken an nicht-öffentliche Stellen übermitteln, sofern der Kammerzugehörige nicht widersprochen hat. Diese Beschränkung gilt nicht für Daten, die in öffentlichen Registern eingetragen und öffentlich bekanntgemacht sind. Auf die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten an nicht-öffentliche Stellen zu widersprechen, sind die Kammerzugehörigen vor der ersten Übermittlung schriftlich hinzuweisen. An öffentliche Stellen dürfen diese Daten auf Ersuchen übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(6) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten gelten die Datenschutzgesetze der Länder.“

Begründung

Die Industrie- und Handelskammern können ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nur wahrnehmen, wenn sie als Dienstleistungsunternehmen für die öffentliche Hand und für die Wirtschaft verlässliche Wirtschaftsdaten möglichst umfassend erheben und möglichst umfassend weitergeben dürfen. Auch künftig muß die Weitergabe der Daten gewährleistet sein, die den Industrie- und Handelskammern von öffentlichen Stellen übermittelt werden.

Die Industrie- und Handelskammern hatten bisher die rechtlich und politisch nicht umstrittene Möglichkeit, Daten, die in öffentlichen Registern (beispielsweise im Handelsregister) eingetragen und öffentlich bekanntgemacht sind, zu speichern, zu übermitteln und zu nutzen. Ohne die beantragten Änderungen wäre dies künftig ausgeschlossen, da sonst wahrscheinlich behauptet wird, daß nur die Verwertung von Daten zulässig ist, die nach § 9 Abs. 1 beim Inhaber oder Leiter des Unternehmens erhoben werden.

Im übrigen redaktionelle Verbesserungen.

4. Zu Nummer 7 (§ 14)

In Artikel 2 Nr. 7 ist in § 14 die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1997“ zu ersetzen.

Begründung

Die Verlängerung der Übergangsfrist für die neuen Länder dient einer längeren, flexiblen Ausgestaltung des Beitragssystems und damit für die Mitgliedsfirmen einer längerfristig überschaubaren Beitragsbelastung.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Artikel 2 Nr. 2 (§ 3 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß in § 3 Abs. 3 Satz 4 der Satzteil „soweit die Bemessungsgrundlage im Bemessungsjahr nicht größer als 15 000 Deutsche Mark ist, sind diese von der Umlage und dem Grundbeitrag befreit“ entfällt und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt wird (vgl. Stellungnahme zu 2.).

Zu Nummer 2

Artikel 2 Nr. 2 (§ 3 Abs. 3 und 4)

Die Bundesregierung hat der Prüfbitte entsprochen. Es wird vorgeschlagen:

§ 3 Abs. 3 Satz 4 wird wie vorstehend zu 1. angeführt geändert.

Begründung

Ein Hauptziel der Novellierung des Beitragssystems der Industrie- und Handelskammern ist eine gleichmäßigere und gerechtere Heranziehung der kammerzugehörigen Unternehmen zur Kammerfinanzierung. Derzeit leisten 52 % der Kammerzugehörigen keinen Beitrag zur Kammerfinanzierung. Das Ziel des Gesetzentwurfs wird infolge der Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 4, die vorsieht, daß natürliche Personen und Personengesellschaften mit einem Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb von weniger als 15 000 DM von der Umlage und dem Grundbeitrag befreit sind, nicht erreicht. Repräsentative Berechnungen durch die Gemeinschaftseinrichtungen der Industrie- und Handelskammern in einigen Bundesländern, die erst jetzt durchgeführt werden konnten, haben ergeben, daß ca. 65 % der kammerzugehörigen natürlichen Personen und Personengesellschaften einen Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 15 000 DM aufweisen und damit — wie schon nach dem geltenden Recht — auch nach der im Entwurf vorgesehenen Neuordnung weiterhin 50 % der Kammermitglieder ganz aus der Beitragspflicht herausfallen würden.

Die vorgeschlagene Streichung des letzten Halbsatzes in § 3 Abs. 3 Satz 4 führt dazu, daß natürliche Personen und Personengesellschaften mit einem Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 15 000 DM im Jahr zwar aufgrund des Freibetrags von 15 000 DM im vorhergehenden Halbsatz weiterhin von der Umlage, nicht aber vom Grundbeitrag befreit sind. Damit wird der geringeren Leistungsfähigkeit dieser Unternehmen Rechnung getragen. Durch die in § 3 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene

Möglichkeit der Staffelung der Grundbeiträge nach der Leistungsfähigkeit ist zudem sichergestellt, daß die Kammern in ihren Beitragsordnungen auch bei der Bemessung der Grundbeiträge die geringere Leistungsfähigkeit dieser Unternehmen berücksichtigen.

Die Heranziehung zu einem der Leistungsfähigkeit kleiner Unternehmen angepaßten Grundbeitrag, der sich für Kleingewerbetreibende derzeit im Rahmen von 50 bis 100 DM jährlich bewegt, ist auch sachlich gerechtfertigt, weil gerade kleinere Unternehmen die Auskunfts- und Beratungsdienste sowie die sonstigen Service-Leistungen der Kammern in besonderem Maße in Anspruch nehmen.

Ein weiterer Vorteil der vorgeschlagenen Regelung liegt darin, daß bei den Grundbeiträgen eine rechtsformunabhängige Gleichbehandlung der kammerzugehörigen Unternehmen erreicht wird. Während nach der Regelung des Entwurfs nur natürliche Personen und Personengesellschaften in den Genuß einer Befreiung vom Grundbeitrag kommen würden, ähnlich leistungsschwache juristische Personen jedoch nicht, kommt eine Staffelung der Grundbeiträge nach der Leistungsfähigkeit allen kammerzugehörigen Unternehmen gleichermaßen zugute. Die Regelung entspricht auch der Beitragspraxis der Handwerkskammern, die von jedem kammerzugehörigen Unternehmen einen Grundbeitrag erheben. Die Heranziehung aller kammerzugehörigen Unternehmen zu einem Grundbeitrag ist schließlich auch zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Industrie- und Handelskammern in den neuen Bundesländern erforderlich, die nach Ablauf der Übergangsregelung im Einigungsvertrag gerade im Bereich der Grundbeiträge auf eine breite Basis angewiesen sind, weil aus der gewinnabhängigen Umlage nur geringe Beitragsanteile zu erwarten sind.

Zu Nummer 3

Artikel 2 Nr. 3 (§ 9 IHKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit folgenden Maßgaben zu:

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Daten nicht auf Grund besonderer Rechtsvorschriften von öffentlichen Stellen übermittelt worden sind, dürfen sie nur bei dem Inhaber oder Leiter des Unternehmens erhoben werden.“

Begründung

Die Fassung des Vorschlags läßt offen, ob die in Satz 1 genannten Daten auch auf andere Weise als bei dem Inhaber oder Leiter des Unternehmens erhoben werden dürfen. Die Industrie- und Handelskammern erhalten bisher von öffentlichen Stel-

len auf Grund besonderer Rechtsvorschriften bestimmte Daten. Soweit dies nicht der Fall ist, wird durch die Formulierung sichergestellt, daß die in Satz 1 genannten Daten ausschließlich bei dem Inhaber oder Leiter des Unternehmens erhoben werden und dieser über die Datenerhebung informiert ist.

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Industrie- und Handelskammern dürfen Firma, Anschrift und Wirtschaftszweig ihrer kammerzugehörigen Unternehmen zur Förderung von Geschäftsabschlüssen und zu anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken an nicht-öffentliche Stellen übermitteln. Die übrigen in Absatz 1 genannten Daten sowie die ihnen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften von öffentlichen Stellen übermittelten Daten dürfen zu den in Satz 1 genannten Zwecken an nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, sofern der Kammerzugehörige nicht widersprochen hat. Auf die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten an nicht-öffentliche Stellen zu widersprechen, sind die Kammerzugehörigen vor der ersten Übermittlung schriftlich hinzuweisen.“

Begründung

Der in dem neuen Satz 2 des Absatzes 4 vorgeschlagene Regelung kann in dieser Form nicht zugestimmt werden, da hierdurch das Widerspruchsrecht der Kammerzugehörigen weithin ausgehöhlt würde. Dem Anliegen des Bundesrates kann durch die vorgeschlagene Neufassung der Sätze 1 und 2 des Absatzes 4 weithin Rechnung getragen werden. Hierdurch wird ermöglicht, daß bestimmte Grunddaten (Firma, Anschrift, Wirtschaftszweig) unabhängig von einem Widerspruchsrecht des Kammerzugehörigen an nicht-öffentliche Stellen weitergegeben werden dürfen. Hinsichtlich der übrigen in Absatz 1 genannten Daten ist die Beibehaltung des Widerspruchsrechts zur Wahrung der Rechte der Kammerzugehörigen erforderlich.

Die ursprüngliche Fassung des § 9 Abs. 4 Satz 1 beschränkt das Übermittlungsrecht der Kammern auf die „nach Absatz 1 erhobenen Daten“. Dies hätte nach der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung zur Folge, daß die in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten an Dritte nur dann übermittelt werden dürfen, wenn sie von der Kammer selbst beim Inhaber oder Leiter des Unternehmens erhoben worden sind. Die Industrie- und Handelskammern erhalten bereits jetzt teilweise diese Daten auf Grund der Gewerbeanzeigen der Unternehmen nach § 14 Gewerbeordnung. Hierfür sind bei den Vorbereitungen eines Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung datenschutzrechtlich relevanter sowie sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften die erforderlichen datenschutzrechtlichen Ermächtigungen vorgesehen. Auch diese Daten werden beim betroffenen Inhaber oder Leiter des Unternehmens erhoben, so daß eine zusätzliche Erhebung durch die Kammer bei dem Betroffenen vor einer Weitergabe nach § 9 Abs. 4 entbehrlich ist. In dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung daten-

schutzrechtlich relevanter sowie sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften ist eine datenschutzrechtliche Ermächtigung für die Kammern zur Übermittlung von Daten an Dritte nicht enthalten und eine Aufnahme ist auch nicht beabsichtigt. Die Schaffung einer datenschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlage zur Übermittlung auch dieser Daten ist daher notwendig.

Der im Vorschlag des Bundesrates in Absatz 4 enthaltene Satz 4 begegnet datenschutzrechtlichen Bedenken. Die Regelung läßt nicht erkennen, zu welchen Zwecken die Übermittlung der Daten an öffentliche Stellen erfolgen soll. Damit wird sie den Kriterien des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht. Es wird daher vorgeschlagen, hinsichtlich der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 an öffentliche Stellen auf die Datenschutzgesetze der Länder Bezug zu nehmen, die eine entsprechende Zweckbestimmung enthalten. Dies soll durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung in Absatz 6 erfolgen.

3. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten sowie die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 an öffentliche Stellen gelten die Datenschutzgesetze der Länder.“

Begründung

In Absatz 6 wird eine Regelung bezüglich der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 an öffentliche Stellen aufgenommen. Die Begründung ergibt sich aus der Stellungnahme zu vorstehender Nummer 2.

Zu Nummer 4

Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Änderungsvorschläge haben keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, da durch den Vorschlag zu 1. die Finanzämter entlastet werden. Die Kriterien für die Bemessung der Kammerbeiträge bleiben davon unberührt. Die Änderung führt zu keiner Kostenmehrbelastung der beitragspflichtigen Betriebe und hat daher keine Auswirkungen auf die Preisbildung.

Soweit auf Grund der Prüfbite des Bundesrates zu 2. vorgeschlagen wird, auch für Kleingewerbetreibende mit einem Gewerbeertrag bzw. Gewerbege Gewinn von weniger als 15 000 DM eine Verpflichtung zur Zahlung von Grundbeiträgen vorzusehen, handelt es sich um eine moderate, an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kleingewerbetreibenden angepaßte Beitragsbelastung von jährlich etwa 50 bis 100 DM. Diese Belastung ist — gemessen an den ohnehin entstehenden Betriebskosten — so gering, daß sie weder eine Erhöhung der Einzelpreise der betroffenen Gewerbetreibenden noch eine Erhöhung des Preisniveaus,

insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, zur Folge haben wird. Auch durch die Einführung einer bereichsspezifischen Datenschutzregelung entsprechend der Stellungnahme zu dem Vorschlag zu 3. entstehen keine Kostenmehrbelastungen für die Kammern bzw. für die Wirtschaft. Durch verbesserte Mög-

lichkeiten einer Datenweitergabe ist tendenziell eher mit einer geringfügigen Reduzierung der Verwaltungskosten zu rechnen, deren Umfang allerdings so geringfügig sein dürfte, daß davon keine preislichen Auswirkungen zu erwarten sind; diese lassen sich auch nicht quantifizieren.

